

Sitzung vom 8. Mai 1991

**1537. Motion**

Die Kantonsrätinnen Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Ruth Genner, Zürich, haben am 21. Januar 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen mit folgendem Inhalt auszuarbeiten:

1. In Gebieten, wo Grundwasser mehr als 30 mg Nitrat enthält, werden den Bewirtschaftern des Bodens verbindliche Auflagen zur Düngung und Bodenbewirtschaftung gemacht.
2. Für finanzielle Einbussen werden die Bodenbewirtschaftler zumindest teilweise entschädigt.
3. Wo Pestizide oder Lösungsmittel das Grundwasser belasten, werden Massnahmen zur Verhinderung der Grundwasserverschmutzung vorgeschrieben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Ruth Genner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die gebietsweise recht hohe Belastung des Grundwassers mit Nähr- und andern Inhaltsstoffen ist eine bekannte Tatsache. An der Verminderung der Belastung wird seit Jahren gearbeitet. Das gesetzliche Instrumentarium dazu steht zur Verfügung (Gewässerschutzgesetzgebung, Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere Stoffverordnung). Es gilt nun, den Vollzug flächendeckend vorzunehmen und in Priorität Massnahmen dort anzuordnen, wo Toleranz- oder Grenzwerte erreicht oder überschritten wurden. Im nachfolgenden sind die heutigen und geplanten Aktivitäten beschrieben:

A. Landwirtschaftliche Düngung

Am 13. August 1988 hat der Regierungsrat vom "Teilbericht Düngung" der Kommission "Landwirtschaftliche Beratung Boden" Kenntnis genommen. Diese kommt zum Schluss, dass eine Reduktion der ökologisch unerwünschten Auswirkungen der Düngung nur durch eine verhältnismässig aufwendige einzelbetriebliche Beratung erreicht werden kann. Der Übergang zu einer extensiven Landwirtschaft würde zwar dasselbe Ziel mit andern Mitteln erreichen, ist aber nur vor dem Hintergrund von grundlegenden agrarpolitischen Weichenstellungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsgebietes denkbar.

In Befolgung der erwähnten Kommissionsempfehlungen hat der Regierungsrat an den fünf landwirtschaftlichen Schulen die Anstellung je eines Düngeberaters beschlossen. Auch die Zentralstelle für Gemüsebau wurde durch einen Düngeberater verstärkt. Diese haben ihre Tätigkeit im Sommer 1989 aufgenommen. Um das Ausbringen des Klärschlammes in ökologisch einwandfreier Weise zu ermöglichen, wurden 1990 zusätzlich noch nebenamtliche Klärschlammberater bewilligt, die ihren Arbeitsplatz ebenfalls an den landwirtschaftlichen Schulen haben. Lediglich der Klärschlammberater des Zürcher Oberlandes ist bei der Kehrlichtverwertung Zürcher Oberland angestellt, und die Stadt Zürich verfügt über einen eigenen Berater.

Damit die neugeschaffene Beratungskapazität zielgerichtet zum Einsatz kommt, hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) eine Kartierung derjenigen Grund- und Quellwasserfassungen zusammengestellt, die einen erhöhten Nitratgehalt aufweisen:

- Fassungen mit hohem Nitratgehalt (Prioritätsgebiet I):

Darunter fallen Grund- und Quellwasserfassungen, deren Nitratkonzentration seit 1982 den für Trinkwasser geltenden Toleranzwert von 40 mg/l wiederholt erreicht oder

überschritten hat oder die eine stetige Konzentrationszunahme im Bereich von 30 bis 40 mg/l aufweisen. Das Einzugsgebiet dieser Fassungen beträgt ca. 8200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

- Fassungen mit erhöhtem Nitratgehalt (Prioritätsgebiet II):  
Es wurden jene Fassungen ermittelt, deren Wasser das Qualitätsziel an Nitrat von 25 mg/l erreicht oder überschritten hat, aber nicht unter die Kriterien des Prioritätsgebietes I fallen. Das entsprechende Einzugsgebiet wird mit ca. 2800 ha Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Eine seriöse Düngeberatung kann nur auf der Basis schlagbezogener Bodenproben erfolgen. Dafür ist der Vorrat an pflanzenverfügbaren Nährstoffen (Phosphor und Stickstoff in Nitratform) zu ermitteln. Ein Speziallabor für Massanalytik zur Auswertung von Bodenproben ist zurzeit an der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof im Aufbau und wird den Betrieb im Sommer 1991 versuchsweise und ab Herbst 1991 vollumfänglich aufnehmen. Sodann erarbeitet gegenwärtig die Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Reckenholz im Auftrag des Kantons eine flächendeckende Bodenkarte. Zusätzlich zu diesem Kartenwerk wird auch eine Belastbarkeitskarte erstellt. Diese Karte gibt dem Bodenbewirtschaftler Empfehlungen für die höchste Bemessung von Gülle und Klärschlamm in Abhängigkeit der lokalen Boden- und Gefällsverhältnisse.

Das angelaufene Beratungskonzept zur Reduktion des Nitratgehalts im Grundwasser soll beibehalten werden. Der Erfolg des Beratungskonzeptes, welches auf Freiwilligkeit der Bodenbewirtschaftler beruht, wird sich allerdings erst nach Jahren zeigen und ist im wesentlichen abhängig von der Anzahl Bodenbewirtschaftler, welche den staatlichen Beratungsdienst in Anspruch nehmen und die Empfehlungen der Düngungsberater auch tatsächlich in die Praxis umsetzen. Sollte jedoch das auf Freiwilligkeit beruhende Beratungskonzept versagen, sind Zwangsmassnahmen unausweichlich. Ein gangbarer Weg wäre dann die Ausscheidung spezieller Nitratzonen, wie sie andernorts bereits heute festgesetzt werden. Dabei werden die üblichen Grundwasserschutzzonen auf das gesamte hydrologische Einzugsgebiet einer Fassung ausgedehnt und entsprechende Bewirtschaftungs- und Düngebeschränkungen angeordnet. Voraussetzung zur Ausscheidung der Nitratzonen sind zusätzliche hydrogeologische Abklärungen sowie das Vorhandensein der bereits erwähnten Boden- und Belastbarkeitskarten. Hingegen sind keine neuen gesetzlichen Grundlagen notwendig. Nitratzonen bilden Schutzzone im Sinne von Art. 30 des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die gesetzlichen Grundlagen für Beschränkungen der Bodennutzung bzw. einer auf den Nährstoffentzug durch die Pflanzen ausgerichteten Düngung ausreichend sind, hingegen der Gesetzesvollzug noch unvollständig ist. Die vorhandenen Lücken werden aber zurzeit grösstenteils geschlossen, und mit den regelmässigen Grundwasseruntersuchungen, die Ende 1990 erstmals publiziert wurden, ist auch die Erfolgskontrolle gewährleistet. Zeigt sich auch in Zukunft ein Vollzugsdefizit, so können relativ rasch die erwähnten Nitratzonen geschaffen werden, womit eine regelmässige Kontrolle aller Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich Einhaltung der Düngevorschriften in den betroffenen Gebieten erzielt würde.

#### B. Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz sieht in Art. 30 und 31 Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen vor, die vom heutigen oder zukünftigen Fassungseigentümer zu leisten sind. Wo im Einzelfall eine solche Entschädigungspflicht gegeben ist, ergibt sich nicht aus der Spezialgesetzgebung, sondern aus der Enteignungsgesetzgebung und der dazu entwickelten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Generell gibt die Einhaltung von blossen Polizeivorschriften, wie sie sich z. B. aus der Stoffverordnung ergeben, keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Eingriff muss den Tatbestand der materiellen Enteignung erfüllen, was z. B. unter Umständen im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone von Grundwasserfassungen gegeben ist.

Eine umweltgerechte Düngung muss auch nicht notwendigerweise zu einer Ertragsminderung mit finanzieller Einbusse führen. Wenn die Nährstoffzufuhr durch Düngung dem Nährstoffentzug durch die Pflanzen entspricht (unter Berücksichtigung der

bodenbürtigen Vorräte und der Stickstofffixierung von Leguminosen), so kann eine derart angepasste Düngung sogar zu einer Kostensenkung ohne Ertragsminderung führen.

#### C. Pflanzenbehandlungsmittel und andere wassergefährdende Stoffe

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln findet ihre Regelung im Anhang 4.3 der Stoffverordnung. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv; so konnte bereits die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Gleisarealen merklich reduziert werden. Das besonders schwer abbaubare Atrazin wird gar nicht mehr produziert.

Der über Jahre allzu sorglose Umgang mit Lösungsmitteln hat wiederholt zu Grundwasserverunreinigungen geführt, die erst mit einer verbesserten Analytik aufgefunden und soweit als möglich behoben werden konnten. Die in letzter Zeit intensivierten Kontrollen über den Zustand von industriellen und gewerblichen Anlagen, teilweise unter Beizug privater Labors und Prüfstellen, hat zu einer starken Reduktion des Gefährdungspotentials geführt.

Grundsätzlich gilt auch hier die bereits unter A genannte Feststellung, dass eine Verbesserung der Situation nicht mit neuen Gesetzen, sondern mit dem möglichst lückenlosen Vollzug der bereits vorhandenen zu erzielen ist. Gemäss Art. 65 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes ist es den Kantonen ohnehin verwehrt, neue Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festzulegen oder Bestimmungen über umweltgefährdende Stoffe zu erlassen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**